

Vereinbarung von Standards

zur Erbringung von ambulanten Leistungen in der Jugendhilfe

(§ 27 ff SGB VIII)

Diese Vereinbarung wurde gemeinsam vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe in Fürth erarbeitet.

Träger der freien Jugendhilfe:

1. Die Jugendhilfe 180 Grad
2. Kinderarche Fürth gGmbH
3. Kinder- und Jugendhilfezentrum Fürth gGmbH
4. Jugendhilfeverbund St. Michael/Rummelsberger Dienste
5. vsj e.V. – Ambulante Dienste Fürth
6. Wohnheime Frühlingsstraße Mobile Betreuung

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendamt Fürth)

Das Jugendamt Fürth verpflichtet sich, nur Träger zu belegen, die diesen Vereinbarungen beitreten.

Qualität der Leistungen

1. Der Träger beschäftigt im Rahmen der ambulanten Hilfen sozialpädagogische Fachkräfte, in der Regel Dipl.-Sozialpädagogen (FH) oder sonstige pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation. Jeder Träger informiert das Jugendamt über das Mitarbeiterprofil (Qualifikation, Alter, Berufserfahrung, Umfang der Beschäftigung) der eingesetzten Fachkräfte.
Der Träger gewährleistet über Personalwahl und Personalentwicklung die für die Leistungen notwendigen Kompetenzen.
Der Einsatz von pädagogischen Hilfskräften oder sonstigen Hilfskräften für andere Dienstleistungen bedarf der gesonderten Vereinbarung auf Leitungsebene.
2. In der Regel betreut eine Fachkraft die Einzelnen oder Familien in ihren Problemlagen. Bei Bedarf leistet die Fachkraft auch praktische Unterstützung und Anleitung bei Anforderungen des täglichen Lebens. Die pädagogische Arbeit direkt am Adressaten wird in entsprechend vereinbarten Fachleistungsstunden vergütet.

3. Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen im Rahmen einer qualifizierten Fallbearbeitung
 - an kollegialen Fallberatungen bzw. Fallberatungen im Team teilnehmen, welche 1 x wöchentlich stattfinden. Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin ist hierzu verpflichtet. Als Zeitaufwand können maximal 3 Stunden pro Woche und Mitarbeiter abgerechnet werden.
 - Supervision erhalten, und zwar 1 x monatlich 2 Zeitstunden durch einen externen Supervisor.
 - an Fortbildungen teilnehmen, jährlich Teilnahme an mindestens 3 Tagen
 - in schwierigen und akut krisenhaften Fällen die Möglichkeit haben, einzelfallbezogene Beratung hinzuzuziehen. Notwendige Rufbereitschaft wird gesondert vereinbart.
4. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass etwa 80 v.H der Fachleistungsstunde auf die unmittelbare Fallarbeit entfällt und etwa 20 v.H. der Fachleistungsstunde auf indirekte Tätigkeiten (wie Team und Fallberatung, Reflexion, Planung, Berichterstattung, etc.
5. Vor Beginn der Hilfe erstellt die zuständige Fachkraft im Jugendamt die schriftliche sozialpädagogische Diagnose und führt mit den Leistungsberechtigten und den Trägern der ambulanten Hilfen Gespräche über vorläufige Zielstellungen und mögliche Hilfeformen. Von den zu Betreuenden wird je nach Notwendigkeit eine Entbindung von der Schweigepflicht eingeholt, z.B. Schule, Psychiatrie, Kindergarten/Hort, Ärzte, Polizei, Gerichte.
6. Auf der Grundlage des Hilfeplans nimmt der Träger der ambulanten Dienste seine Arbeit auf. Die dort vereinbarten Fachleistungsstunden dienen als Rahmen der Leistungserbringung.

Im Hilfeplan werden endgültige Vereinbarungen getroffen zu:

- Beginn der Hilfe beim Träger
- Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeit der Beteiligten
- Ziele und inhaltliche Perspektiven
- Vereinbarung über eine Probezeit
- Termin für das nächste Hilfeplangespräch.

7. Werden Krisensituationen bei der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Familien bekannt, ist das weitere Vorgehen umgehend mit dem Jugendamt abzustimmen.
Das betrifft insbesondere sich abzeichnende oder tatsächlich eingetretene Gefährdungslagen.
Die Meldung erfolgt schnellstmöglich schriftlich (Mail, Fax, Brief) an das Jugendamt.
Es erfolgt eine zeitnahe Rückmeldung durch das Jugendamt.
Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a und § 72a SGB VIII werden mit den Trägern gesonderte Vereinbarungen getroffen.

8. Wenn vereinbarte Beratungstermine von den Betreuten nicht eingehalten und kein Kontakt mehr herzustellen ist, muss das Jugendamt informiert werden. Wenn drei Termine nacheinander ausgefallen sind, ist die weitere Vorgehensweise mit dem Jugendamt zu besprechen.
9. Vom Träger der ambulanten Dienste sind Entwicklungsberichte zu erstellen, deren Inhalt die tatsächliche fachliche Einschätzung der Betreuungsperson umfasst. Die Berichte werden mit den Leistungsempfängern besprochen und unterschiedliche Einschätzungen deutlich gemacht.
Der Bericht muss 1 Woche vor dem Hilfeplangespräch dem Jugendamt vorliegen.
10. Die Hilfeplan-Fortschreibung wird vom Jugendamt und vom Träger der ambulanten Hilfe unter Einbeziehung aller am Hilfeprozess Beteiligten durchgeführt.

Folgende Fragestellungen werden erklärt:

- Welche Ziele konnten erreicht werden, welche nicht?
- Welche neuen Ziele wurden vereinbart?
- Reflexion des Hilfeprozesses – was war hilfreich – was nicht?
- Rückmeldung der betreuten Kinder, Jugendlichen und Familien.

Der Grad der Zielerreichung soll dabei eingeschätzt werden.

11. Bei Beendigung der Hilfe koordiniert das Jugendamt ein Abschlussgespräch mit allen am Hilfeprozess Beteiligten.
Der Träger fertigt einen Abschlussbericht bei Beendigung der Maßnahme.
12. Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten und kann abgerechnet werden für alle wie folgt benannten direkten (on client) und indirekten (off client) Tätigkeiten.

Direkte Tätigkeiten sind

- Hilfe und Betreuungsleistungen unmittelbar mit den Kindern, Jugendlichen und Familien (alle pädagogisch-betreuten Elemente im Kontakt persönlich oder telefonisch)
- Fallbezogene Berichterstellungen, Dokumentationen, Telefonate, Gespräche, Schriftverkehr (zur Information und Absprache) mit Schulen, Lehrer oder Ausbildern u.a.
- Fallbezogene Gespräche und Kontakte mit Behörden, Jobcenter o.ä.
- Gespräche mit dem Jugendamt
- Hilfeplangespräche
- Konfliktlösung und Unterstützung in Krisensituationen
- Ausfallzeiten und Fehlbesuche (bei nicht abgesagten Terminen und keiner anderweitiger Vergabemöglichkeit) bis max. 30 min pro Besuch.
- Gruppenarbeit anteilig,
(wobei das Verhältnis von Fachkraft zu Teilnehmern zu dokumentieren ist und grundsätzlich das Verhältnis von 1:6 nicht übersteigen sollte).
- Berichtserstellung für das Jugendamt
- Fallberatung (z.B. Übergabe bei Urlaubsabwesenheit)

Indirekte Tätigkeiten sind

- Fallberatung im Team (Teamsitzungen)
- Kollegiale Beratung (Fallbesprechung)
- Leistungsdokumentationen (am Fall)
- Fahrt- und Wegezeiten
- Fallbezogene Vor- und Nachbereitungszeiten die unmittelbar der Leistung dienen (z.B. Vorbereitung des Hilfeplangesprächs)

13. Folgende Tätigkeiten sind nicht abrechenbar

- Organisation (z.B. Planung und Koordination der Verwaltung, Fortbildung, Arbeitssicherheit)
- Sozialraumarbeit
- Supervision
- Fortbildung
- Fallübergreifende Vor- und Nachbereitungszeit (z.B. Leitungskontakte, Konzepterstellung, Netzwerkarbeit, Rundläufe, Protokolle, Vermerke u.a.)
- Akquisitionsgespräche (diese Tätigkeiten sind bei Berechnung der Wochenarbeitszeit bereits pauschal berücksichtigt.)

14. Erstattung von Betreuungskosten für Ferienfreizeiten wird nur erstattet, wenn diese im Hilfeplan mit der fallführenden Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien Fürth abgestimmt und dokumentiert werden. Hierbei geleistete Fachleistungsstunden werden anteilig vergütet (unter Einbeziehung einer Gruppenstärke von mindestens 1:10 und maximal 12 Stunden sozialpädagogischer Arbeit pro Tag. Die zusätzliche Abrechnung von Leistungen (SPFH, EZB oder Gruppenarbeit) in diesen Zeiträumen ist ausgeschlossen.

15. Auf Aufforderung des Jugendamtes Fürth sind vom Träger Einzelstundennachweise (mit kurzen aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen) vorzulegen, die eine Überprüfung der Gesamtstunden bzw. die Aufteilung in direkte bzw. indirekte Tätigkeiten ermöglichen und eine Prüfdokumentation zulassen.. Für die Abrechnung ist ein pauschaler Aufschlag auf die direkten Tätigkeiten ist nicht zulässig.

16. Das Entgelt der Fachleistungsstunde wird mit den Trägern gesondert vereinbart, basierend auf das Kalkulationsmuster der AFET (Bundesverband für Erziehungshilfen e.V.).

Fürth, den

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Träger